

**Bekanntmachung der Stadt Neuss
über Erhaltenen Zuwendungen von Wählergruppen für die Kommunalwahl am
14.09.2025**

1. Gemäß § 15 a Abs. 2 Kommunalwahlgesetz hat eine Wählergruppe, die keiner Rechenschaftspflicht nach § 2 Abs. 1 Wählergruppentransparenzgesetz unterliegt, eine Erklärung darüber abzugeben, ob und in welcher Höhe sie in den vorangehenden zwölf Monaten Zuwendungen erhalten hat.
2. Erhält eine Wählergruppe nach Einreichung eines Wahlvorschlages bis zum Zeitpunkt der Wahl eine Zuwendung, die die Bedingungen gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 Wählergruppentransparenzgesetz erfüllt, teilt sie dies dem Wahlleiter unter Angabe des Namens und der Anschrift des Zuwenders sowie der Gesamthöhe der Zuwendung unverzüglich mit.

A. Zuwendungen in den vergangenen zwölf Monaten

Wählergruppe	Zuwendungen
Aktiv für Neuss	3.656,00€
Neuss Jetzt!	3.855,00€
Unabhängige Wählergemeinschaft / Freie Wähler Neuss	5.950,34€

Mitteilungen über Zuwendungen nach Einreichung des Wahlvorschlages erreichten den Wahlleiter keine.

Neuss, den 29.08.2025

Frank Gensler
Wahlleiter